### SATZUNG

nach § 10 BBauG

zum Bebauungsplan "Kirrtal" der Gemeinde Odenheim Kreis Bruchsal

- I. Aufgrune § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGB1.I S.341) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) sowie der Landesbauordnung Baden-Württemberg § 111, beschliesst der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Juli 1970 den für das Gebiet "Kirrtal" aufgestellten Bebauungsplan als Satzung.
- II. Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind:
  - a) Gesatltungsplan (Blatt 2) M 1 : 1000
  - b) Strassen- und Baulinienplan (Blatt 3) M 1: 1000
  - c) Hausquerschnitt A A (Blatt 4) M 1 : 200
  - d) Strassenlängsschnitte A B C C3 (Blatt 5) M 1:500/100
  - e) Strassenlängsschnitte C D E, B B<sub>2</sub>, B<sub>1</sub> C<sub>2</sub>, und D - D<sub>1</sub> (Blatt 6) M 1 : 500/100
  - f) die nachstehenden Festsetzungen in den §§ 1 7.
- III. Der genehmigte Bebauungsplan wird mit der in § 12 BBauG vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

## Bebauungsvorschriften

## § 1 Art der baulichen Nutzung

- 1. Der Bereich südlich der Strassenpunkte A C D  $^{\rm D}_{\rm 1}$ gilt als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Absatz 1 und 2.
- 2. Der Bereich südlich der Strassenpunkte B  $B_1$   $B_2$ gilt als Mischgebiet nach § 6 BauNVO, Absatz 1, 2 und 4.

## § 2 Mass der baulichen Nutzung

1. Im allgemeinen Wohngebiet ist Bebauung mit 2 Vollgeschossen zwingend vorgeschrieben. Die KEKNXflächenzahl (GRZ) ist auf 0,4, die Geschossflächenzahl auf

auf 0,8 festgesetzt.

- 2. Im Mischgebiet sind höchstens 2 Vollgeschosse erlaubt. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,4, die Geschossflächenzahl (GFZ) ist auf 0,8 festgesetzt.
- 3. Für die Überbauung der Grundstücke gelten die Festsetzungen im Strassen- und Baulinienplan in Verbindung mit § 17 BauNVO.

### § 3 Bauweise

- 1. Für das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise vorgeschrieben.
- 2. Für die Stellung und die Firstreichtung der Gebäude im allgemeinen Wohngebiet sind die Eintragungen im Gestaltungsplan massgebend.

Im Mischgebiet ist keine Stellung und Firstrichtung der Gebäude vorgeschrieben.

3. Für den Abstand der Gebäude im allgemeinen Wohngebiet sind die Einzeichnungen im Gestaltungsplan, bzw. Strassen- und Baulinienplan, massgebend. Für den Abstand der Gebäude im Mischgebiet gelten die

Vorschriften der Landesbauordnung.

### § 4 Gestaltung

- A. Für das allgemeine Wohngebiet gilt folgendes:
  - 1. Als Mindest- und Höchsthausgrösse ist  $8 \times 12$  bis  $10 \times 14$  m festgesetzt.
  - 2. Die Höhe der Hauptgebäude darf von Oberkante Erdgeschossboden bis zum Schnittpunkt der Gebäudeflucht mit Unterkante Dachsparren 5,80 m nicht überschreiten.
  - 3. Die Höhe der Garagen ist auf 2,50 m festgesetzt.
  - 4. Die Dachhöhe der Hauptgebäude, gemessen vom Schnittpunkt der Gebäudeflucht mit Unterkante Sparren bis Oberkante First, beträgt einheitlich 2,60 m.

- 5. Die Dachneigung der Garagen darf 18 onicht übersteigen. Flachdach ist zugelassen. Die beiden Doppelgaragen beiderseits a müssen gleiche Dachneigung aufweisen.
- 6. Die sichtbare Sockelhöhe der Gebäude soll möglichst niedrig gehalten werden. Die Angeben in dem Hausquerschnitt (Blatt 4) müssen grundsätzlich eingehalten werden.
- B. Für das Mischgebiet gilt folgendes:
  - 1. Die Gebäude-höhe von Oberkante Gelände bis Oberkante Dach darf das Mass von 7 m nicht übersteigen.
  - 2. Die Dachneigung darf höhhstens 18 o betragen, Flachdach ist jedoch zugelassen.

### § 5 Garagen

- 1. Die Garagen müssen entsprechend dem Gestaltungsplan angeordnet werden.
- 2. Garagen dürfen nicht vor Errichtung des Hauptgebäudes erstellt werden.
- 3. Garagen müssen 1-geschossig erstellt werden.
- 4. Die Unterbringung der Garagen im Hauptgebäude ist grundsätzlich erlaubt, vorausgesetzt, dass das Fahrzeug in seiner ganzen Länge vor dem Gebäude abgestellt werden kann und das Vorgartengelände keine schachtartige Durchschneidung erfährt.

### § 6 Einfriedigungen und Vorgärten

- 1. Die Einfriedigung besteht aus einem Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit anschliessendem Rasen mit Blumen- und Strauckewachsung.
- 2. Eine seitliche Abgrenzung im Vorgartengelände zweier benachbarter Grundstücke sollte nach Möglichkeit ganz unterbleiben. Sträucheran diese Stelle oder eine höchstens 30 cm höhe Hecke ist jedoch zugelassen.

- 3. Zur Abgrenzung des Vorgartengeländes gegen das rückwärtige Gelände ist es gestattet, im Bereich der Baulinie oder auf der Baugrenze zwischen den Gebäuden
  Zäune bis 1,20 m Höhe anzuordnen. Einwandfreie Gestaltung und Verwendung einheitlichen Materials ist
  jedoch Bedingung.
- 4. Zur Abgrenzung im rückwärtigem Gelände sind Drahtzäune von höchstens 1 m Höhe gestattet.
- 5. Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.
- 6. Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

### § 7 Ausnahmen

Nach § 31 BBauG kann die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
erteilen. An die Ausnahmen können Bedingungen geknüpft
werden. An folgende Ausnahmen ist hierbei gedacht:

- 1. Überschreitung der Höchsthausgrössen gegenüber den Eintragungen im Strassen- und Baulinienplan. Ein gut proportionierter Baukörper muss jedoch gewährleistet sein. (§ 4 A.1.)
- 2. Überschreitung der Gebäudehöhe (§ 4 B.1.)
- 3. Überschreitung der Dachneigung (§ 4 B.2.)



Odenheim, den 22. Juli 1970 Der Gemeinderat:

WWW. Burgermeister

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. 1 S. 341) genehmigt 15, Sep. 1970

Bruchsal, den



Landratsamt - Bayomt -

In Vertretung

Der genehmigte Bebauungsplan hat in der Zeit vom 5. Oktober 1970 bis 19. Oktober 1970 während der üblichen Dienststunden im Rathaus -Zimmer 7- in Odenheim öffentlich ausgelegen.

Auf diese Auslegung wurde durch satzungsgemäße Bekanntmachung (Anschlag vom 24.9.-1.10.1970 und Hinweis auf diesen Anschlag im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 24.9.1970) hingewiesen.



Odenheim, den 21. Oktober 1970 Bürgermeisteramt Odenheim

Bürgermeister





# GEMEINDE ODENHEIM

BEBAUUNGSPLAN "KIRRTAL" STRASSEN-UND BAULINIENPLAN

Zeichenerklärung

MI MISCHGEBIET WA Allgemeines Wohngebiet Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) (11) Zahl der Vollgeschosse (Zwingend) Grundflächenzahl (GRZ) 0.8 Geschossflächenzahl (GFZ) 6a Garagen 0 Offene Bauweise Baulinie Baugrenze Gehweg Fahrbahn Strassenbegrenzungslinie Grenze des Räuml. Geltungsbereichs des Beb. Pl OA Strassenpunkt

mmmg

Berenne

Art Zahl der Gesch.

Bauweise

Sichtflächen (von der Beb. freizuh. Anpfl. u Einfr. max. 0.80 m hoch')

Geländehöhe

Trafostation

Neue Strassenhöhe

2. FERTIGUNG Blon 3

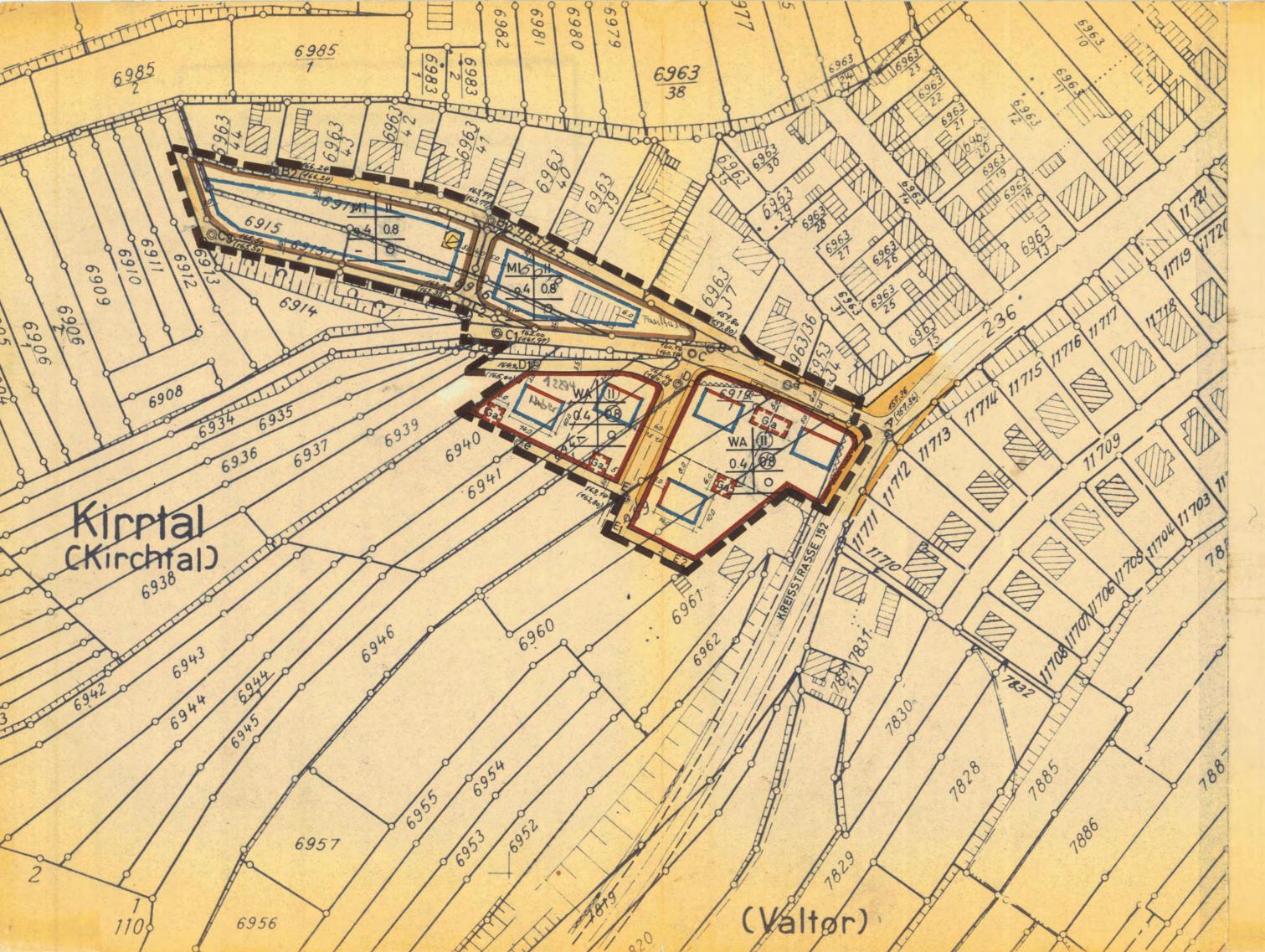
ANLAGE ZUM ANTRAG VOM: 12.7. 1970

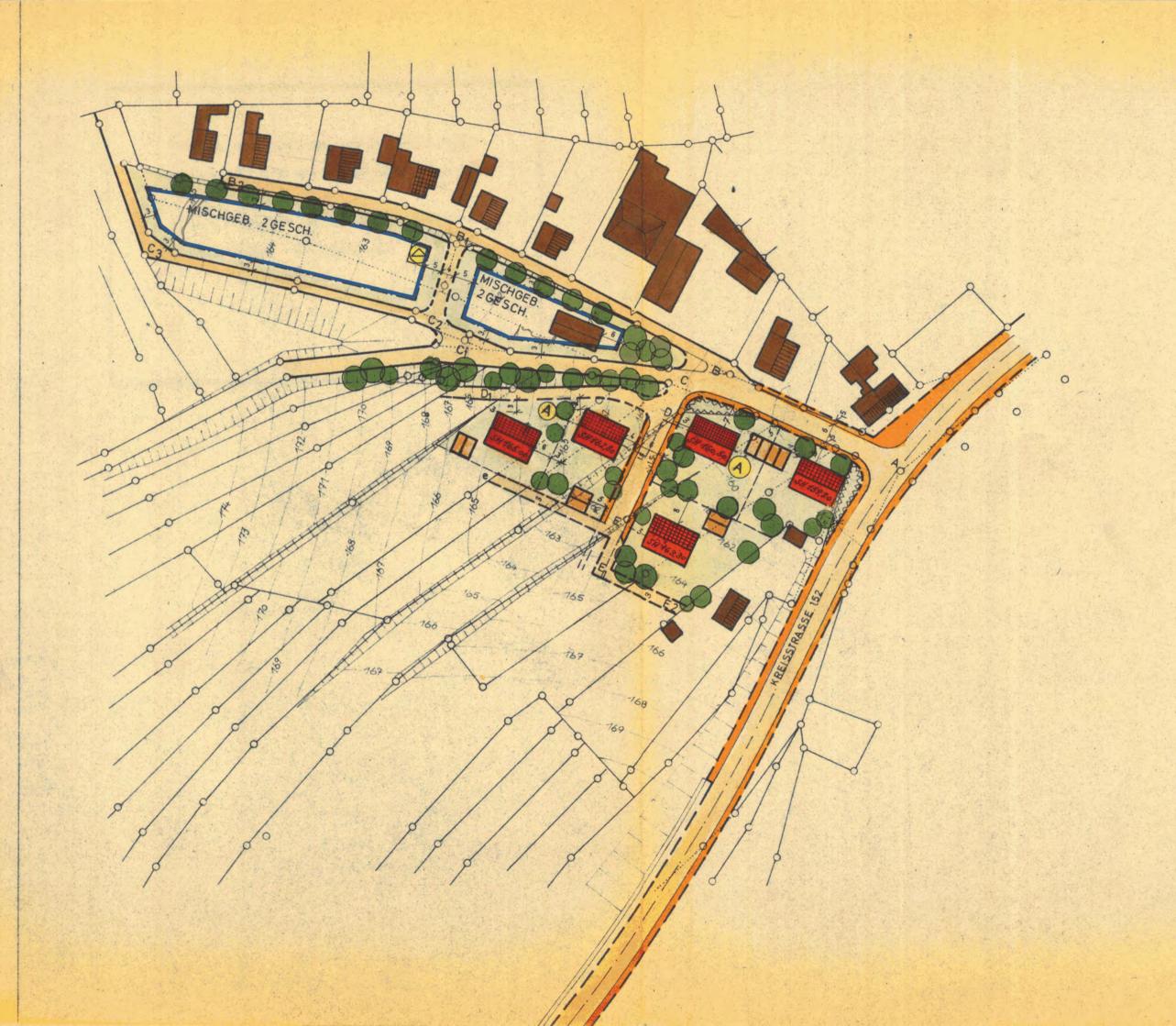
DER BURGERMEISTER

DIPL .- ING. KUNO WILDERER KARLSRUHE, SOFIENSTR. 114

Karlsruhe, den 5-12.1969 ORTSPLANER

> Kuno Vilden STADTEBAUBURO





# GEMEINDE ODENHEIM

BEBAUUNGSPLAN "KIRRTAL"

GESTALTUNGSPLAN M 1:1000

VORHANDENE BEBAUUNG 1-GESCH.

11/2-GESCH.

2- GESCH.

NEUE BEBAUUNG 2-GESCH.

GARAGE 3x6

STRASSEN-WEG-UND PARKFLÄCHEN (BEFAHRBAR)

GEHWEGFLÄCHEN

NICHT BEBAUBARE PRIVATE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

MISCHGEBIET MAX. 2 GESCH.

BLEIBENDE GRENZE MIT GRENZSTEIN

WEGFALLENDE GRENZE

NEUE GRENZE

ALTE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

NEUE

BAUGRENZE

SICHTLINIE (EINFRIEDIGUNGSHÖHE BIS 80cm)

HÖHENSCHICHTLINIE IN m ÜBER NN

OA1 STRASSENPUNKT

BAUM

A SCHNITTPOSITION

SH165.00 SOCKELHÖHE

TRAFOSTATION

2. FERTIGUNG Bion: 2

ANLAGE ZUM ANTRAG VOM: 22.7.1970

Karleruhe, den 5.12.1969.
ORTSPLANER DIPL.ING. KUNO WILDERER KARLSRUHE, SOFIENSTR, 114

STYDTERAUBURO

### BEGR**U**NDUNG

nach § 9.6 BBauG zum

Bebauungsplan "Kirtal"

der Gemeinde Odenheim

Kreis Bruchsal

### I. Allgemeines

Der Gemeinderat hat beschlossen, für das obige Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird umgrenzt:

Im Norden vom bebauten Ortsteil

im Osten von der K 152

im Süden von Ackerland

im Westen von Ackerland

### II. Art des Baugebiets und Bauweise

- 1. Der Bereich südlich der Strasse A C D D, gilt als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.
- 1 a. Der Bereich nördlich des Weges C C<sub>1</sub> C<sub>2</sub> C<sub>3</sub>gilt als Mischgebiet nach § 6 BBauG.

### 2. Planungsgedanke

Das Gebiet von etwas weniger als 1 ha soll durch diesen Bebauungsplan geordnet werden.

Für das Gebiet ostwärts der K 152 bestehen die Bebauungspläne "Lerchenberg" und "Fahltor".

Das westlich der K 152 stehende Haus Lgb. Nr. 6961 steht isoliert in der Landschaft und soll durch Hinzufügung von 5 weiteren Häusern im Zusammenhang mit der nördlich vorhandenen Altbebauung gebracht werden.

Die Zone zwischen den Strassen (Wegen) B - B2 und C - C3 ist eine Talsenke, die zum Teil bereits gewerblich genutzt ist. Sie soll als Mischgebiet ausgewiesen werden.

3. Die Bebauung der beiden Gebiete soll höchstens 2-geschossig sein, offene Bauweise wird vorgeschrieben.

Durch diesen Bebauungsplan wird die Erstellung von
fünf 2-geschossigen Einzelhäusern = 10 Wohnungen ermöglicht. Das Mischgbiet hat eine Fläche von ca. 0,5 ha.

#### III. Erschliessung

Das Gebiet hat bereits beim Strassenpunkt A Anschluss an die K 152. Die vorhandenen Strassen, bzw. Wege, bleißbn bestehen, sie werden lediglich entsprechend den Bedürfnissen des Bebauungsplanes ausgebaut. Das Strassenstück D-E und die Felderschliessungswege E-e und E-f, sowie  $D-D_1$ , sind neu.

Das Gebiet wird an die örtliche Wasserversorgung und Kanalisation, sowie an die örtliche Stromversorgung angeschlossen.

#### IV. Kosten

Die überschläglichen Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehene städtbauliche Massnahme voraussichtlich entstehen, betragen DM 128.000,---

### V. Beabsichtigte Massnahmen

Der Bebauungsplan soll im Messbriefverfahren verwirklicht werden.

Odenheim, den 22.7.1970

5.12.1969 Karlsruhe, den <del>14. April 1970</del>

Der Gemeinderat:

Der Ortsplaner: Dipl.-Ing.

Bürgermeister

Kun Vieren